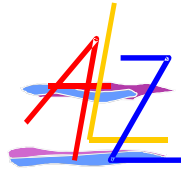


**Materialien
zum Sozialrecht**



Vergleich

Einkommenssicherung nach der abgeschafften Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und im Arbeitslosengeld II

**Gisela Tripp, Bertrix Heßling,
Jonny Bruhn-Tripp**

Februar 2004

Inhaltsverzeichnis

Erste Kapitel: Vergleich Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II	7
1. Daten zur Einkommenssituation von Arbeitslosen mit Bezug von Arbeitslosenhilfe	8
2. Alleinstehende Arbeitslose	11
3. Ehepaar mit einem Alleinverdiener	13
4. Berufstätiges Ehepaar	16
5. Ehepaar mit einem Kind und einem Alleinverdiener	18
6. Alleinerziehende mit einem Kind unter 14 Jahren	20
Zweite. Kapitel: Vergleich der Einkommenssicherung im ALHI-Recht und ALG II Recht am Beispiel eines Durchschnittsverdieners	22
1. Alleinstehender Durchschnittsverdiener	22
2. Ehepaar mit einem alleinverdienenden Durchschnittsverdiener	23
3. Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Kind im Pubertätsalter	24
4. Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Zweitverdienst	25
5. Alleinerziehende mit einem Durchschnittsverdienst und einem Kind im Pubertätsalter	28
Dritte Kapitel: Vergleich Sozialhilfe zum Lebensunterhalt vor der Hartz-Reform und dem Arbeitslosengeld II	29
1. Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe vor der Hartz-Reform und im ALG II und beim Sozialgeld	30
1.1. Höhe der Einkommenssicherung durch die Regelsatzleistungen	32

2. Alleinstehender Arbeitsloser	33
3. Ehepaar	34
4. Ehepaar mit einem Kind	35
5. Alleinerziehende mit einem Kind	37
5.1. Allein Erziehende mit zwei Kinder im Pubertäts- alter von 14 - 16 Jahren	39

Einleitung

In diesem Heft wird beispielhaft gezeigt, wie sich die Hartz- Gesetze auf die Einkommenslage von Arbeitslosen und von Sozialhilfebedürftigen auswirken. Die Hartz-Gesetze sind das Kernstück der AGENDA 2010. Ziel der AGENDA 2010 ist es, mit einem "modernisierten Arbeitsmarkt" die anhaltend hohe Massen- und Dauerarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Die Zielrichtung der Hartz-Reformen im Bereich der Einkommenssicherung bei Arbeitslosigkeit ist: Das Arbeitslosenrecht so umzugestalten, dass Arbeitslose bereit sind, sich dem modernisierten Arbeitsmarkt - der Arbeit zu Niedriglöhnen - anzupassen. Stichworte der Politik zur Modernisierung des Arbeitsmarktes sind: Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, Ausbau selbständiger Erwerbsarbeit und Aufbau eines Arbeitsmarktes für einfache Dienstleistungen. Konkret wurden mit der Arbeitsmarktpolitik zwei Ziele verfolgt. Das erste Ziel: Den Arbeitsmarkt um neue Formen der selbständigen Erwerbstätigkeit zu erweitern. Die entsprechenden Maßnahmen waren: Einführung der Ich-AG und der Familien AG. Das zweite Ziel: Auf dem Arbeitsmarkt einen Niedriglohnsektor aufzubauen. Die entsprechenden Maßnahmen waren: Einführung der Personal Service Agenturen zwecks Ausbau der Leiharbeit und Ausbau von Mini-Jobs. Diesen Zielen entsprechend wurden die Zumutbarkeitskriterien und die Sanktionen im Arbeitslosenrecht verschärft und wurde das Leistungsniveau der Leistungen der Arbeitslosenunterstützung abgesenkt. Den Abschluß der Maßnahmen zur Kürzung der Leistungen der Arbeitslosenunterstützung bildet das 4. Hartz-Gesetz.

Die einzelnen Schritte zur Kürzung der Einkommenssicherung waren:

- 1. und 2. Hartz-Gesetz: Verschärfung der Bedürftigkeitsprüfung in der Arbeitslosenhilfe.

Bei der einkommensabhängigen Bedürftigkeitsprüfung wurde für Ehepartner/Lebenspartner

- das absetzbare Existenzminimum von 602,92 auf 482,33 Euro abgesenkt.
- der absetzbare Erwerbstätigenzuschlag von 150,73 Euro wurde ersatzlos gestrichen.

Bei der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung wurde das Schonvermögen für nach dem 31.12.1947 geborene Arbeitslose und Lebenspartner von jeweils 520 Euro pro Lebensjahr auf 200 Euro abgesenkt.

- 4. Hartz-Gesetz mit den Schwerpunkten:
 - Abschaffung der nach dem Lohnprinzip bemessenen Arbeitslosenhilfe durch ein strikt nach Sozialhilfebedarfe bemessenes und von Bedürftigkeit abhängiges Arbeitslosengeld II.
 - Reform der Sozialhilfe, insbesondere Reform der Struktur der Regelsätze.

An die Stelle von drei Altersstufen für die Regelsätze für Kinder treten zwei Altersstufen. Die Regelsätze betragen für Kinder bis unter 7 Jahren 50 % oder 55 % bei allein Erziehenden, für Kinder zwischen 7 bis 14 Jahren 65 %, für Kinder zwischen 14 bis unter 18 Jahren 90 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands. Mit der Reform betragen die Regelsätze für Kinder unter 14 Jahren 60 % und für Kinder ab 14 Jahren 80 %.

Kernstück der Regelsatzreform ist: Die Ersetzung der eigenständigen Leistung von einmaligen Beihilfen für größere und teure Bedarfe z.B. Kleidung, Möbel, Haushaltsgegenstände (Elektroherd, Kühlschrank, Fernseher, Radio), Umzug durch einen um eine Pauschale erhöhten Regelsatz.

Erste Kapitel: Vergleich Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II

Wie stellt sich die Einkommenssituation von Haushalten nach dem Arbeitslosengeld II im Vergleich zur abgeschafften Arbeitslosenhilfe dar ?

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich im Recht der Arbeitslosenhilfe und im Recht des Arbeitslosengeldes II das laufende Haushaltseinkommen von Arbeitslosen zusammensetzt.

Arbeitslosenhilfe Recht	Arbeitslosengeld II Recht*
nach dem zuletzt erzielten Bruttoverdienst bemessener Leistungssatz der ALHI	haushaltsabhängiger Bedarf an Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
./. anrechenbares Einkommen	Regelsatzleistung
+ Wohngeld	+ Kosten der Unterkunft
+ Kindergeld	+ Heizkosten
	+ gegebenenfalls Mehrbedarf
	+ gegebenenfalls Erwerbstätigenzuschlag
	./. Kindergeld, Kinderzulage**
	./. anrechenbares Einkommen

*Für Arbeitslose, die vor dem Bezug von ALG II nach dem Sozialgesetzbuch III Arbeitslosengeld bezogen, gibt es einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag auf das ALG II. Der Zuschlag wird gewährt, wenn das Arbeitslosengeld nach dem SGB III höher ist als das ALG II. Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr 2/3 der Differenz zwischen ALG I plus Wohngeld und dem Zahlbetrag des ALGII, höchstens jedoch 160 Euro für den Arbeitslosen plus 160 Euro für den Partner plus 60 Euro pro Kind. Im zweiten Laufjahr beträgt der Zuschlag 1/6 der Differenz, höchstens jedoch je 80 Euro für den Arbeitslosen und seinen Partner und je 30 Euro pro Kind. Arbeitslose, die vor dem 01.01.2005 im ALHI-Bezug standen, erhalten den Zuschlag nicht.

** Das Kindergeld und die Kinderzulage wird voll auf den Bedarf eines Kindes angerechnet.

1. Daten zur Einkommenssituation von Arbeitslosen mit Bezug von Arbeitslosenhilfe

Nach der Arbeitsmarktstatistik vom September 2003 bezogen von den 4.184 Millionen Arbeitslosen

- **1.876** Millionen Arbeitslosengeld (ALG)
- **2.060** Millionen Arbeitslosenhilfe (ALHI)

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach Einkommensklassen verteilen. Nach Einkommensklassen verteilt bezogen Arbeitslosenunterstützung

- **unter 600 Euro 676 Tsd. ALG-Empfänger und 1.465 Mio. ALHI - Empfänger**
- **von 600 bis unter 900 Euro 685 Tsd. ALG-Empfänger und 517 Tsd. Alhi-Empfänger**
- **von 900 bis unter 1.200 Euro 338 Tsd. ALG-Empfänger und 69 Tsd. Alhi-Empfänger**
- **über 1.200 Euro 177 Tsd. ALG-Empfänger und 9.7 Tsd. ALHI-Empfänger**

Nach Geschlecht verteilt sich die Einkommenssicherung in der Arbeitslosenunterstützung wie folgt:

Einkommenssicherung in der Arbeitslosenunterstützung in Höhe von ...	Männer	Frauen
unter 600 Euro	223 Tsd. ALG 765 Tsd. ALHI	453 Tsd. ALG 699 Tsd. ALHI
600 unter 900 Euro	420 Tsd. ALG 517 Tsd. ALHI	266 Tsd. ALG 109 Tsd. ALHI
900 unter 1.200 Euro	250 Tsd. ALG 60 Tsd. ALHI	87 Tsd. ALG 9 Tsd. ALHI
über 1.200 Euro	153 Tsd. ALG 9 Tsd. ALHI	

Tabelle: ALG und ALHI nach Leistungshöhe und Geschlecht *

Monats- beträge	Arbeitslosengeld			Arbeitslosenhilfe		
	insgesamt Tsd.	Männer Tsd.	Frauen Tsd.	insgesamt Tsd.	Männer Tsd.	Frauen Tsd.
unter 300	116 6,2 %	34	81	273 13,2%	84	189
300 - 600	560 29,9%	188	372	1192 57,8 %	681	511
600- 900	685 36,5%	420	265	517 25,1%	408	109
900- 1200	338 18,0%	250	87	69 3,3%	60	9
1200-1500	117 6,3%	97	20	9 0,4%	8	0,5
1500 und mehr	59 3,2%	55	3	0,9	0,8	0
	1.876 Tsd.	1.046	829	2.060 Tsd.	1.243	818 Tsd.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen- Aktuelle Daten

2. Alleinstehende Arbeitslose

Das folgende Schaubild zeigt, wie sich alleinstehende Arbeitslose im abgeschafften ALHI - Recht und im neuen ALG II - Recht stehen. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass alleinstehende Arbeitslose

- mit einem Bruttoarbeitsverdienst von **unter 1.800 Euro** eine unter dem Sozialhilfeniveau oder unter dem Bedarfssatz an Arbeitslosengeld II liegende Arbeitslosenhilfe erhalten
- mit einem entgangenen Bruttoarbeitsverdienst ab **2.000 Euro** in der Leistungshöhe der Arbeitslosenhilfe besser gestellt sind als im Leistungsrecht des Arbeitslosengeldes II und Einkommensverluste hinnehmen müssen. Bei einem Bruttolohn von **2.500 Euro** beträgt der Einkommensverlust an Arbeitslosenunterstützung **126 Euro**; bei einem Bruttolohn von **3.000 Euro** beträgt der Verlust **240 Euro**.

**Schaubild: Höhe der Arbeitslosenhilfe und des ALG II vor
Bedürftigkeit für einen Alleinstehenden**

Bruttolohn vor der Arbeitslosig- keit	Nettoeinkommen wäh- rend des Bezuges von ALHI Höhe der ALHI* plus Wohngeld***	Höhe des ALG II**
400 - 420 Euro	165 Euro ALHI	Regelsatz 345 Euro + Miete von 276 Euro + Heizkosten von 45 Euro ALG II 666 Euro
1000 - 1500 Euro	411 - 552 Euro ALHI	
1.800 Euro	630 Euro ALHI	
2000 Euro	675 Euro ALHI + 35 Euro Wohngeld	
2.500 Euro	792 Euro ALHI	
3.000 Euro	905 Euro ALHI	
3.500 Euro	1005 Euro ALHI	

Berechnungsgrundlagen

* Wochenleistungssatz der ALHI nach den Tabelle zur ALHI 2004 in der Leistungsgruppe A vervielfältigt mit 4.333

** Berechnung der Höhe des ALG II: Regelsatz von 345 Euro plus nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 45 qm x 6.14 Euro (276 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 45 Euro.

*** Wohngeld steht Haushalten erst ab einem Haushaltseinkommen in Höhe des Sozialhilfebedarfs zu. Beziehern von Arbeitslosenhilfe steht neben der ALHI das Wohngeld zu. Nach dem 4.Hartz-Gesetz sind Empfänger von Sozialhilfe und ALG II nicht mehr wohngeldberechtigt. Die Höhe des Wohngeldes wurde für Altbauwohnungen mit Sammelheizung und Dusche/Bad berechnet.

3. Ehepaar mit einem Alleinverdiener

Das folgende Schaubild zeigt, wie sich Ehepaare oder "eheähnliche Paare" mit einem Alleinverdiener im abgeschafften ALHI - Recht und im neuen ALG II - Recht stehen. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass Ehepaare mit einem Alleinverdiener

- erst ab einem Bruttoarbeitsverdienst von **2.500 Euro** eine auf dem Sozialhilfeniveau oder auf dem Bedarfssatz des Arbeitslosengeldes II liegende Arbeitslosenhilfe erhalten
- ab einem entgangenen Bruttoarbeitsverdienst ab **2.500 Euro** in der Leistungshöhe der Arbeitslosenhilfe besser gestellt sind als im Leistungsrecht des Arbeitslosengeldes II und Einkommensverluste hinnehmen müssen. Bei einem Bruttolohn von **3.000 Euro** beträgt der Einkommensverlust an Arbeitslosenunterstützung **123 Euro**.

Schaubild: Höhe der Arbeitslosenhilfe und des ALG II für Ehepaare mit einem Alleinverdiener vor Bedürftigkeit

Bruttolohn vor der Arbeitslosigkeit	Nettoeinkommen während des Bezuges von ALHI * ALHI plus Wohngeld***	Höhe des ALG II**
500 Euro	215 Euro ALHI	Regelsätze 345 Euro + 276 Euro + Miete 370 Euro + Heizkosten von 60 Euro ALG II 1.051 Euro
1000 Euro	439 Euro ALHI	
1.500 Euro	673 Euro ALHI + 144 Euro Wohngeld	
2000 Euro	874 Euro ALHI + 87 Euro Wohngeld	
2.500 Euro	1039 Euro ALHI + 39 Euro Wohngeld	
3.000 Euro	1174 Euro ALHI	

Berechnungsgrundlagen

* Wochenleistungssatz der ALHI nach den Tabelle zur ALHI 2004 in der Leistungsgruppe C vervielfältigt mit 4.333

** Berechnung der Höhe des ALG II: Regelsatz von 345 Euro plus nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 60 qm x 6.14 Euro (370 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 60 Euro.

*** Wohngeld steht Haushalten erst ab einem Haushaltseinkommen in Höhe des Sozialhilfebedarfs zu. Beziehen von Arbeitslosenhilfe steht neben der ALHI das Wohngeld zu. Nach dem 4.Hartz-Gesetz sind Empfänger von Sozialhilfe und ALG II nicht mehr wohngeldberechtigt. Die Höhe des Wohngeldes wurde für Altbauwohnungen mit Sammelheizung und Dusche/Bad berechnet.

4. Berufstätiges Ehepaar

Das folgende Schaubild zeigt, wie sich berufstätige Ehepaare, wo beide Partner arbeitslos sind, im abgeschafften ALHI - Recht und im neuen ALG II - Recht stehen. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass berufstätige Ehepaare, wo beide Partner arbeitslos sind

- mit einem Bruttoarbeitsverdienst **von unter 1.500 Euro** in der Steuerklasse III und **800 Euro** in der Steuerklasse V eine unter dem Sozialhilfeniveau oder unter dem Bedarfssatz an Arbeitslosengeld II liegende Arbeitslosenhilfe erhalten
- mit einem entgangenen Bruttoarbeitsverdienst **ab 2.000 Euro** in der Steuerklasse III und **1000 Euro** in der Steuerklasse V in der Leistungshöhe der Arbeitslosenhilfe besser gestellt sind als im Leistungsrecht des Arbeitslosengeldes II und Einkommensverluste hinnehmen müssen. Bei einem Bruttolohn von **2.400 Euro**, Steuerklasse I und **1.200 Euro**, Steuerklasse V beträgt der Einkommensverlust an Arbeitslosenunterstützung **206 Euro**.

Schaubild: Höhe der Arbeitslosenhilfe und des ALG II für berufstätige Ehepaare vor Bedürftigkeit

Bruttolohn vor der Arbeitslosigkeit		Nettoeinkommen während des Bezuges von ALHI *		Höhe des ALG II**
Mann	Frau	ALHI plus Wohngeld***		
1.000	600	Mann	Frau	Regelsätze 345 Euro + 276 Euro + Miete 370 Euro + Heizkosten von 60 Euro ALG II 1.051 Euro
		ALHI 417 + 190 = 607		
1.500	800	ALHI 626 + 251 = 877		
		ALHI 813 + 283 = 1096		
2.400	1.200	ALHI 934 + 323 = 1257		

Berechnungsgrundlagen

* Wochenleistungssatz der ALHI nach den Tabelle zur ALHI 2004 in der Leistungsgruppe C und E vervielfältigt mit 4.333.

** Berechnung der Höhe des ALG II: Regelsatz von 345 Euro plus nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 60 qm x 6.14 Euro (370 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 60 Euro.

*** Wohngeld steht Haushalten erst ab einem Haushaltseinkommen in Höhe des Sozialhilfebedarfs zu. Beziehern von Arbeitslosenhilfe steht neben der ALHI das Wohngeld zu. Nach dem 4.Hartz-Gesetz sind Empfänger von Sozialhilfe und ALG II nicht mehr wohngeldberechtigt. Die Höhe des Wohngeldes wurde für Altbauwohnungen mit Sammelheizung und Dusche/Bad berechnet.

5. Ehepaar mit einem Kind und einem Alleinverdiener

Das folgende Schaubild zeigt, wie sich Familien mit einem Kind unter 14 Jahren und einem Alleinverdiener im abgeschafften ALHI - Recht und im neuen ALG II - Recht stehen. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass Familienhaushalte mit einem Kind unter 14 Jahren und einem Alleinverdiener

- bei einem Bruttoarbeitsverdienst von **2.000 Euro** ein Haushaltseinkommen unterhalb des Sozialhilfeniveaus oder unterhalb des Bedarfssatzes an Arbeitslosengeld II liegende Arbeitslosenhilfe haben
- ab einem entgangenen Bruttoarbeitsverdienst von **2.500 Euro** im Leistungsrecht der Arbeitslosenhilfe besser gestellt sind als im Leistungsrecht des Arbeitslosengeldes II und Einkommensverluste hinnehmen müssen. Bei einem Bruttolohn von **2.500 Euro** beträgt der Einkommensverlust **67 Euro**; bei einem Bruttolohn von **3.000 Euro** beträgt der Verlust **161 Euro**.

Schaubild: Höhe der Arbeitslosenhilfe und des ALG II für Familien mit einem Kind unter 14 Jahren und einem Alleinverdiener vor Bedürftigkeit

Bruttolohn vor der Arbeitslosigkeit	Nettoeinkommen während des Bezuges von ALHI * ALHI plus Wohngeld***	Höhe des ALG II** plus Sozialgeld
1.000	ALHI 449 Kindergeld 154	Regelsätze 345 Euro + 276 + Sozialgeld Kind 207 + Miete 461 Euro + <u>Heizkosten von 85 Euro</u> = 1.374 Euro ./ <u>Kindergeld****154 Euro</u> ALG II 1.220 Euro
2.000	ALHI 874 Wohngeld 142 Kindergeld 154 1.170	
2.500	ALHI 1.039 Wohngeld 94 Kindergeld 154 1.287	
3.000	ALHI 1.173 Wohngeld 54 Kindergeld 154 1.381	

Berechnungsgrundlagen

* Wochenleistungssatz der ALHI nach den Tabelle zur ALHI 2004 in der Leistungsgruppe C vervielfältigt mit 4.333.

** Berechnung der Höhe des ALG II: Regelsatz von 345 Euro plus nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 75 qm x 6.14 Euro (461 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 85 Euro.

*** Wohngeld steht Haushalten erst ab einem Haushaltseinkommen in Höhe des Sozialhilfebedarfs zu. Beziehern von Arbeitslosenhilfe steht neben der ALHI das Wohngeld zu. Nach dem 4.Hartz-Gesetz sind Empfänger von Sozialhilfe und ALG II nicht mehr wohngeldberechtigt. Die Höhe des Wohngeldes wurde für Altbauwohnungen mit Sammelheizung und Dusche/Bad berechnet.

****Das Kindergeld wird im ALG II Recht auf den Bedarf ab Sozialgeld für das Kind zu 100 % angerechnet.

6. Alleinerziehende mit einem Kind unter 14 Jahren

Das folgende Schaubild zeigt, wie sich alleinerziehende Arbeitslose im abgeschafften ALHI - Recht und im neuen ALG II - Recht stehen. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass alleinerziehende Arbeitslose mit einem Kind unter 14 Jahren

- bei einem Bruttoarbeitsverdienst von **2.000 Euro** ein Haushaltseinkommen aus Arbeitslosenhilfe plus Kindergeld unterhalb des Sozialhilfeniveaus und unterhalb des Bedarfssatz an Arbeitslosengeld II liegende Arbeitslosenhilfe haben
- bei einem entgangenen Bruttoarbeitsverdienst von **2.500 Euro** im Leistungsrecht der Arbeitslosenhilfe besser gestellt sind als im Leistungsrecht des Arbeitslosengeldes II und Einkommensverluste hinnehmen müssen. Bei einem Bruttolohn von **2.500 Euro** beträgt der Einkommensverlust **80 Euro**

Schaubild: Höhe der Arbeitslosenhilfe und des ALG II für allein erziehende Arbeitslose mit einem Kind unter 14 Jahren vor Bedürftigkeit

Bruttolohn vor der Arbeitslosigkeit	Nettoeinkommen während des Bezuges von ALHI * ALHI plus Wohngeld*** und Kindergeld	Höhe des ALG II** plus Sozialgeld
800	ALHI 361 Kindergeld 154	Regelsätze 345 Euro Mehrbedarf 124 + Sozialgeld Kind 207 + Miete 370 Euro + <u>Heizkosten von 60 Euro</u> = 1.106 Euro ./ <u>Kindergeld 154 Euro****</u> ALG II 952 Euro
1.000	ALHI 449 Kindergeld 154	
1.500	ALHI 612 Kindergeld 154	
2.000	ALHI 748 Kindergeld 154	
2.500	ALHI 878 Kindergeld 154 1.032	

Berechnungsgrundlagen

* Wochenleistungssatz der ALHI nach den Tabelle zur ALHI 2004 in der Leistungsgruppe B vervielfältigt mit 4.333.

** Berechnung der Höhe des ALG II: Regelsatz von 345 Euro plus nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 60 qm x 6.14 Euro (368 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 60 Euro.

*** Wohngeld steht Haushalten erst ab einem Haushaltseinkommen in Höhe des Sozialhilfebedarfs zu. Beziehern von Arbeitslosenhilfe steht neben der ALHI das Wohngeld zu. Nach dem 4.Hartz-Gesetz sind Empfänger von Sozialhilfe und ALG II nicht mehr wohngeldberechtigt. Die Höhe des Wohngeldes wurde für Altbauwohnungen mit Sammelheizung und Dusche/Bad berechnet.

****Das Kindergeld wird im ALG II Recht auf den Bedarf ab Sozialgeld für das Kind zu 100 % angerechnet.

Zweite. Kapitel: Vergleich der Einkommenssicherung im ALHI-Recht und ALG II Recht am Beispiel eines Durchschnittsverdieners

Die folgenden Beispiele zeigen, wie sich die Abschaffung der lohnbezogenen Arbeitslosenhilfe auf einen Durchschnittsverdiener (Bruttoverdienst von 2.459 Euro) auswirkt.

1. Alleinstehender Durchschnittsverdiener

Die Tabelle zeigt, ein Durchschnittsverdiener stellt sich bei Arbeitslosigkeit im ALHI Recht besser als im ALG II Recht. Der Einkommensverlust beträgt: 120 Euro.

Lohnbezogener Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe für einen Durchschnittsverdiener *	Höhe des ALG II**
786 Euro	Regelsatz 345 Euro + <u>Miete** 276 Euro</u> + <u>Heizkosten von 45 Euro</u> = 666 Euro

* Bruttojahresdurchschnittsentgelt 29.428 Euro; Monatsbruttolohn: 2.452 Euro

* Wochenleistungssatz der ALHI nach einem Bruttoverdienst von 2.459 Euro in der Leistungsgruppe A vervielfältigt mit 4.333.

**Nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 45 qm x 6.14 Euro (276 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 60 Euro.

2. Ehepaar mit einem alleinverdienenden Durchschnittsverdiener

Die Tabelle zeigt, im Fall der Arbeitslosigkeit stellt sich ein Ehepaar mit einem alleinverdienenden Durchschnittsverdiener in der Leistungshöhe des ALG II Recht besser als in der Arbeitslosenhilfe. Der lohnbezogene ALHI Leistungssatz unterschreitet den ALG II Bedarf um 98 Euro, unter Berücksichtigung des Wohngeldes um 65 Euro.

Lohnbezogener Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe für einen Durchschnittsverdiener *	Höhe des ALG II**
Arbeitslosenhilfe 953	Regelsatz 345 + 276 = 621
+ Wohngeld 43	+ <u>Miete** 370 Euro</u> + <u>Heizkosten von 60 Euro</u>
Gesamteinkommen: 986 Euro	= 1.051 Euro

* Bruttojahresdurchschnittsentgelt 29.428 Euro; Monatsbruttolohn: 2.452 Euro

* Wochenleistungssatz der ALHI nach einem Bruttoverdienst von 2.459 Euro in der Leistungsgruppe C vervielfältigt mit 4.333.

**Nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 60 qm x 6.14 Euro (368 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 60 Euro.

*** Wohngeld berechnet nach Altbauwohnung mit Sammelheizung und Dusche.

3. Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Kind im Pubertätsalter

Die Tabelle zeigt, im Fall der Arbeitslosigkeit stellt sich ein Ehepaar mit einem alleinverdienenden Durchschnittsverdiener und einem Kind im Pubertätsalter in der Leistungshöhe des ALG II Recht um 13 Euro besser als in der Arbeitslosenhilfe.

Lohnbezogener Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe für einen Durchschnittsverdiener *	Höhe des ALG II**
ALHI 1.025 Euro	Regelsatz 345 + 276 + 276
+ Kindergeld 154 Euro	+ <u>Miete** 461 Euro</u>
+ Wohngeld 97 Euro	+ <u>Heizkosten von 85 Euro</u>
	= 1.443 Euro
	- Kindergeld**** 154
= Gesamteinkommen 1.276 Euro	= <u>ALG II Leistung 1.289 Euro</u>

* Bruttojahresdurchschnittsentgelt 29.428 Euro; Monatsbruttolohn: 2.452

* Wochenleistungssatz der ALHI nach einem Bruttoverdienst von 2.459 Euro in der Leistungsgruppe C vervielfältigt mit 4.333.

**Nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 75 qm x 6.14 Euro (461 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 85 Euro.

*** Wohngeld berechnet nach Altbauwohnung mit Sammelheizung und Dusche.

****Kindergeld wird bei der ALHI nicht als Einkommen angerechnet. Im ALG II Recht wird Kindergeld vom Bedarfssatz abgezogen.

4.Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Zweitverdienst

Die Tabellen zeigen, im Fall der Arbeitslosigkeit stellt sich ein Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Zweitverdienst in Höhe von 75% / 50 % des Durchschnittsverdienstes in der Leistungshöhe des ALG II Recht schlechter als in der Arbeitslosenhilfe.

Der Einkommensverlust durch die Reform der Arbeitslosenunterstützung beträgt bei einem

- **Ehepaar mit einem Durchschnittsverdienst und einem Zweitverdienst von 75 % des Durchschnittsverdienstes 421 Euro**
- **Ehepaar mit einem Durchschnittsverdienst und einem Zweitverdienst von 50 % des Durchschnittsverdienstes 302 Euro**

Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Zweitverdienst in Höhe von 75 % des Durchschnittsverdienstes (Bruttoverdienst: 1.839 Euro)

Lohnbezogener Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe für einen Durchschnittsverdiener */***	Höhe des ALG II**
ALHI des Durchschnittsverdiener 1.025 Euro	Regelsatz 345 + 276
+ ALHI des Zweitverdieners 447 Euro	+ <u>Miete** 370 Euro</u> + <u>Heizkosten von 60 Euro</u>
<hr/>	= 1.051 Euro
= Gesamteinkommen 1.472 Euro	= ALG II Leistung 1.051 Euro

* Bruttojahresdurchschnittsentgelt 29.428 Euro; Monatsbruttolohn: 2.452
 * Wochenleistungssatz der ALHI nach einem Bruttoverdienst von 2.459 Euro in der Leistungsgruppe C und 1.830 Euro in der Leistungsgruppe E vervielfältigt mit 4.333.

**Nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 60 qm x 6.14 Euro (368 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 85 Euro.

***Im ALHI-Recht wird die Arbeitslosenhilfe von Ehepartner nicht gegenseitig als Einkommen angerechnet.

Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Zweitverdienst in Höhe von 50 % des Durchschnittsverdienstes (Bruttoverdienst: 1.226 Euro)

Lohnbezogener Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe für einen Durchschnittsverdiener */***	Höhe des ALG II**
ALHI des Durchschnittsverdiener 1.025 Euro	Regelsatz 345 + 276
+ ALHI des Zweitverdieners 328 Euro	+ <u>Miete** 370 Euro</u>
	+ <u>Heizkosten von 60 Euro</u>
	= 1.051 Euro
<hr/>	
= Gesamteinkommen 1.353 Euro	= ALG II Leistung 1.051 Euro

* Bruttojahresdurchschnittsentgelt 29.428 Euro; Monatsbruttolohn: 2.452
 * Wochenleistungssatz der ALHI nach einem Bruttoverdienst von 2.459 Euro in der Leistungsgruppe C und 1.224 Euro in der Leistungsgruppe E vervielfältigt mit 4.333.

**Nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 60 qm x 6.14 Euro (368 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 85 Euro.

***Im ALHI-Recht wird die Arbeitslosenhilfe von Ehepartner nicht gegenseitig als Einkommen angerechnet.

5. Alleinerziehende mit einem Durchschnittsverdienst und einem Kind im Pubertätsalter

Die Tabelle zeigt, eine allein Erziehende mit einem Durchschnittsverdienst stellt sich im Fall der Arbeitslosigkeit im ALG II Recht schlechter als im ALHI Recht. Unter Berücksichtigung der im ALHI Recht nicht bedarfsmindernd herangezogenen Leistungen des Kindergeldes und Wohngeldes ist die Einkommenssituation in der ALHI um 194 Euro besser.

Lohnbezogener Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe für einen Durchschnittsverdiener *		Höhe des ALG II**
ALHI	867 Euro	Regelsatz 345 + 276
+ Kindergeld	154 Euro	+ Miete** 370 Euro
+ Wohngeld	70 Euro	+ <u>Heizkosten von 60 Euro</u>
		= 1.051 Euro
		- Kindergeld**** 154
= Gesamteinkommen	1.091 Euro	= <u>ALG II Leistung 897 Euro</u>

* Bruttojahresdurchschnittsentgelt 29.428 Euro; Monatsbruttolohn: 2.452

* Wochenleistungssatz der ALHI nach einem Bruttoverdienst von 2.459 Euro in der Leistungsgruppe B vervielfältigt mit 4.333.

**Nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe berechneter angemessener Betrag für die Warmmiete von 60 qm x 6.14 Euro (368 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 60 Euro.

*** Wohngeld berechnet nach Altbauwohnung mit Sammelheizung und Dusche.

****Kindergeld wird bei der ALHI nicht als Einkommen angerechnet. Im ALG II Recht wird Kindergeld vom Bedarfssatz abgezogen.

Dritte Kapitel: Vergleich Sozialhilfe zum Lebensunterhalt vor der Hartz-Reform und dem Arbeitslosengeld II

Wie stellt sich die Einkommenssituation von Haushalten nach dem Arbeitslosengeld II im Vergleich zur Sozialhilfe vor der Hartz-Reform dar ?

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich im Recht der Sozialhilfe vor der Reform und im Recht des Arbeitslosengeldes II der laufende Unterhaltsbedarf zusammensetzt.

Sozialhilfe Recht vor der Hartz-Reform	Arbeitslosengeld II * Sozialgeld
<ul style="list-style-type: none"> Regelsatzleistung + Kosten der Unterkunft + Heizkosten + gegebenenfalls Mehrbedarf + gegebenenfalls Erwerbstätigenzuschlag + Einmalige Beihilfen für z.B. Bekleidung, Möbel, Haushaltsgegenstände...** 	<ul style="list-style-type: none"> Regelsatzleistung + Kosten der Unterkunft + Heizkosten + gegebenenfalls Mehrbedarf + gegebenenfalls Erwerbstätigenzuschlag

*Für Arbeitslose, die vor dem Bezug von ALG II nach dem Sozialgesetzbuch III Arbeitslosengeld bezogen, gibt es einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag auf das ALG II. Der Zuschlag wird gewährt, wenn das Arbeitslosengeld nach dem SGB III höher ist als das ALG II. Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr 2/3 der Differenz zwischen ALG I plus Wohngeld und dem Zahlbetrag des ALGII, höchstens jedoch 160 Euro für den Arbeitslosen plus 160 Euro für den Partner plus 60 Euro pro Kind. Im zweiten Laufjahr beträgt der Zuschlag 1/6 der Differenz, höchstens jedoch je 80 Euro für den Arbeitslosen und seinen Partner und je 30 Euro pro Kind. Arbeitslose, die vor dem 01.01.2005 im Bezug von ALHI standen, erhalten den Zuschlag nicht.

** Im Durchschnitt belaufen sich die gewährten Leistungen für einmalige Beihilfen auf 16 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands.

1. Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe vor der Hartz-Reform und im ALG II und beim Sozialgeld

Ein Kernstück der Hartz-Reform ist die Neukonzeption der Regelsätze für Kinder. Vor der Reform sind die vom Haushaltsvorstand abgeleiteten Regelsätze für Haushaltsangehörige nach vier Altersstufen unterteilt worden.

Bezogen auf den Regelsatz eines Haushaltsvorstands (Eckregelsatz) betragen die Regelsätze vor der Hartz-Reform für Haushaltsangehörige:

- **Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 50 % des Eckregelsatzes**
- **bei allein Erziehenden 55 % des Eckregelsatzes**
- **Kinder vom Beginn des 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 65 % des Eckregelsatzes**
- **Kinder vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 90 % des Eckregelsatzes**
- **Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres 80 % des Eckregelsatzes**

Im ALG II - Recht werden die Regelsätze für Haushaltsangehörige nach zwei Altersstufen bemessen. Die Regelsätze für Angehörige betragen nach dem 4. Hartz-Gesetz:

- **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 60 % des Eckregelsatzes**
- **Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres 80 % des Eckregelsatzes**

Das zweite Kernstück der Hartz-Reform ist die Neukonzeption der Leistungshöhe der Regelsätze. In die Leistungshöhe der neuen Regelsätze einbezogen ist eine Pauschale für einmalige Bedarfe für Bekleidung, Haushaltsgüter wie Kühlschrank, Waschmaschine, Elektroherd, Fernseher....., Möbel, Instandhaltung des Haushalts, Familienfeiern.... . Diese einmaligen Bedarfe sind vor der Hartz-Reform in der Sozialhilfe nicht mit dem Regelsatz abgegolten worden, sondern mit der eigenständigen Leistung einmaliger Beihilfen. Im Durchschnitt beliefen sich die Ausgaben für geltend gemachte einmalige Bedarfe auf 16 bis 20% des jeweils maßgebenden Regelsatzes.

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich Haushaltsangehörige durch die Neukonzeption der Altersstruktur der Regelsätze stellen. Unter Berücksichtigung des Durchschnittsbetrages für einmalige Beihilfen verlieren oder gewinnen mit der Regelsatzreform an "Kaufkraft":

	Sozialhilfe- regelsatz plus 16 %	ALG-Regelsatz	Gewinn/ Verlust
Haushaltsvorstand	296 + 47 = 343	345	+ 2 Euro
unter 7 Jahren	148 + 24 = 172	207	+ 35
bei Alleinerziehenden	163 + 26 = 189	207	+ 18
7 Jahren unter 14	192 + 31 = 223	207	- 16
14 unter 18 Jahre	266 + 43 = 309	276	- 33
18 Jahre und älter	237 + 38 = 275	276	+ 1

1.1. Höhe der Einkommenssicherung durch die Regelsatzleistungen

Sozialhilfe vor der Hartz-Reform*					ALG II und Sozialgeld**		
Höhe der Regelsatzleistungen*							
Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige im Alter				Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige	
	unter 7 Jahren	7 unter 14 Jahren	14 unter 18 Jahren	18 Jahre		unter 14 Jahre	14 Jahre und älter
100 %	50 % bei Alleinerziehenden 55 %	65 %	90 %	80 %	100 %	60 %	80 %
296 Euro	148 Euro 163	192	266	237	345 Euro	207	276

*Regelsätze NRW 2003

Die Regelsätze enthalten keine Leistungen für größere und teure einmalige Bedarfe. Die Stadt Dortmund hat für den laufenden Kleidungsbedarf Kleiderpauschalen eingeführt. Die Kleiderpauschalen in Dortmund betragen:

- Kinder bis 7 Jahr 241 Euro
- Kinder von 8 - 13 Jahren 246 Euro
- Kinder von 14 - 17 Jahren: Jungen 307 Euro, Mädchen 364 Euro
- Erwachsene ab 18 Jahren: Männer 251 Euro, Frauen 307 Euro

** Höhe der Regelsätze 2005

Die Regelsätze umfassen auch den laufenden Kleidungsbedarf sowie den laufenden Bedarf an Haushaltsgütern, Wohnungsgegenständen, Familienfeiern abdecken. Die im Regelsatz enthaltene Pauschale für einmalige Bedarfe beträgt:

- Haushaltsvorstand 48 Euro
- unter 14 Jahre 36 Euro
- 14 Jahre und älter 38 Euro

2. Alleinstehender Arbeitsloser

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich ein Alleinstehender in der Sozialhilfe vor der Hartz-Reform und im ALGII steht.

Sozialhilfe für den laufenden Lebensunterhalt vor der Hartz-Reform		ALG II	
	Regelsatz 296 Euro		Regelsatz 345
+	Miete* 276	+	Miete* 276
+	<u>Heizkosten* 45 Euro</u>	+	<u>Heizkosten* 45 Euro</u>
=	617 Euro	=	666 Euro
+	Pauschale für einmalige Bedarfe** 47 Euro		
=	664 Euro	=	666 Euro

*Berechnung der Warmmiete nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe
45 qm x 6.14 Euro (276 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 45 Euro.

**Pauschale in Höhe von 16 % des Regelsatzes

3. Ehepaar

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich ein Ehepaar oder "eheähnliches Paar" in der Sozialhilfe vor der Hartz-Reform und im ALGII steht.

Sozialhilfe für den laufenden Lebensunterhalt vor der Hartz-Reform	ALG II
Regelsätze 296 Euro	Regelsätze 345 Euro
237	276
+ Miete* 368	+ Miete* 368
+ Heizkosten* 60 Euro	+ Heizkosten* 60 Euro
= 961 Euro	= 1.049 Euro
+ Pauschale für einmalige Bedarfe** 85 Euro	
= 1.046 Euro	= 1.049 Euro

*Berechnung der Warmmiete nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe
60 qm x 6.14 Euro (368 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 45 Euro.

**Pauschale in Höhe von 16 % des Regelsatzes

4. Ehepaar mit einem Kind

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich ein Ehepaar oder "eheähnliches Paar" mit einem Kind unterschiedlichen Alters in der Sozialhilfe vor der Hartz-Reform und im ALGII steht.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass ein Ehepaar von der Höhe der laufenden Leistung her

- **mit einem Kind unter 7 Jahren im ALG II besser steht und zwar mit 38 Euro, unter Berücksichtigung des anrechnungsfreien Kindergeldbetrages mit 27.50 Euro**
- **mit einem Kind im Alter von 7 - 14 Jahren im ALG II schlechter steht und zwar mit 13 Euro, unter Berücksichtigung des anrechnungsfreien Kindergeldbetrages mit 23.50 Euro**
- **mit einem Kind im Alter von 14 - 18 Jahren im ALG II schlechter steht und zwar mit 30 Euro, unter Berücksichtigung des anrechnungsfreien Kindergeldbetrages mit 40.50 Euro**

Tabelle: Ehepaar mit einem Kind

Sozialhilfe für den laufenden Lebensunterhalt vor der Hartz-Reform					ALG II		
	Alter des Kindes				Alter des Kindes		
	unter 7	7 -14	14 - 18		unter 14	14 und älter	
Regelsätze					Regelsätze		
Ehepaar	533	148	192	266	Ehepaar	621	207 276
+ Miete*	461				+ Miete	461	
+ Heizkosten* 85					+ Heizkosten	85	
Laufende Sozialhilfe der Familie	1.227	1.271	1.345		Laufender ALG II Bedarf der Familie		
+ Pauschale für einmalige Bedarfe **							
	1.336	1.387	1.473			1.374	1.443
+ Anrechnungsfreier Betrag vom Kindergeld in Höhe von ***	1.346	1.397	1.483		Nach dem Hartz-Gesetz wird das Kindergeld in voller Höhe auf das Sozialgeld für Kinder angerechnet.		

*Berechnung der Warmmiete nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe
75 qm x 6.14 Euro (461 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 85 Euro.

**Pauschale in Höhe von 16 % des Regelsatzes

*** Der anrechnungsfreie Betrag vom Kindergeld beträgt
10.25 Euro für ein Kind
20.50 Euro für zwei oder mehrere Kinder

5. Alleinerziehende mit einem Kind

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich eine allein Erziehende mit einem Kind unterschiedlichen Alters in der Sozialhilfe vor der Hartz-Reform und im ALGII steht. Für allein Erziehende gibt es im Sozialhilferecht wie im ALG II Recht einen Mehrbedarfszuschlag auf den Regelsatz.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass eine allein Erziehende von der Höhe der laufenden Leistung her

- mit einem Kind unter 7 Jahren im ALG II besser steht und zwar mit 26 Euro, unter Berücksichtigung des anrechnungsfreien Kindergeldbetrages mit 15.50 Euro
- mit einem Kind im Alter von 7 - 14 Jahren im ALG II schlechter steht und zwar mit 8 Euro, unter Berücksichtigung des anrechnungsfreien Kindergeldbetrages mit 18.50 Euro
- mit einem Kind im Alter von 14 - 18 Jahren im ALG II schlechter steht und zwar mit 25 Euro, unter Berücksichtigung des anrechnungsfreien Kindergeldbetrages 35.50 Euro

Tabelle: Allein Erziehende mit einem Kind

Sozialhilfe für den laufenden Lebensunterhalt vor der Hartz-Reform					ALG II			
	Alter des Kindes					Alter des Kindes		
	unter 7	7 -14	14 - 18		unter 14	14 und älter		
Regelsätze	296	163	192	266	Regelsätze	345	207	276
+ Mehrbedarf*	118				+ Mehrbedarf*	124		
+ Miete**	368				+ Miete	368		
+ Heizkosten**	60				+ Heizkosten	60		
Laufende Sozialhilfe der Familie	1.005	1.034	1.108		Laufender ALG II Bedarf der Familie			
+ Pauschale für einmalige Bedarfe **								
	1.078	1.112	1.198			1.104	1.173	
+ Anrechnungsfreier Betrag vom Kindergeld in Höhe von ***					Nach dem Hartz-Gesetz wird das Kindergeld in voller Höhe auf das Sozialgeld für Kinder angerechnet.			
	1.088	1.122	1.208					

* Mehrbedarf: Der Mehrbedarf für allein Erziehende beträgt in der Sozialhilfe vor der Hartz-Reform 40 % des Regelsatzes; im ALG II Recht 36 % des Regelsatzes.

**Berechnung der Warmmiete nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe 60 qm x 6.14 Euro (368 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 60 Euro.

***Pauschale in Höhe von 16 % des Regelsatzes

**** Der anrechnungsfreie Betrag vom Kindergeld beträgt

10.25 Euro für ein Kind

20.50 Euro für zwei oder mehrere Kinder

5.1. Allein Erziehende mit zwei Kinder im Pubertätsalter von 14 - 16 Jahren

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich eine allein Erziehende mit zwei Kindern im Pubertätsalter von 14 bis 16 Jahren in der Sozialhilfe vor der Hartz-Reform und im ALGII steht.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass eine allein Erziehende mit zwei Kindern im Pubertätsalter von der Höhe der laufenden Leistung her

- **im ALG II schlechter steht und zwar mit 57 Euro, unter Berücksichtigung des anrechnungsfreien Kindergeldbetrages mit 78 Euro.**

Tabelle: Allein Erziehende mit zwei Kindern im Pubertätsalter von 14 - 16 Jahren

Sozialhilfe für den laufenden Lebensunterhalt vor der Hartz-Reform				ALG II			
Kinder im Alter von 14 - 18				Kindes im Alter 14 und älter			
Regelsätze	296	266	266	Regelsätze	345	276	276
+ Mehrbedarf*	118			+ Mehrbedarf*	124		
+ Miete**	461			+ Miete	461		
+ Heizkosten**	80			+ Heizkosten	80		
Laufende Sozialhilfe der Familie			1.487	Laufender ALG II-Bedarf der Familie			1.562
+ Pauschale für einmalige Bedarfe **			1.619				
+ Anrechnungsfreier Betrag vom Kindergeld in Höhe von ***			1.640	Nach dem Hartz-Gesetz wird das Kindergeld in voller Höhe auf das Sozialgeld für Kinder angerechnet.			

* Mehrbedarf: Der Mehrbedarf für allein Erziehende beträgt in der Sozialhilfe vor der Hartz-Reform 40 % des Regelsatzes; im ALG II Recht 36 % des Regelsatzes.

**Berechnung der Warmmiete nach der Praxis der Dortmunder Sozialhilfe 75 qm x 6.14 Euro (461 Euro) plus unterstellte Heizkosten von 80 Euro.

***Pauschale in Höhe von 16 % des Regelsatzes

**** Der anrechnungsfreie Betrag vom Kindergeld beträgt

10.25 Euro für ein Kind

20.50 Euro für zwei oder mehrere Kinder

